



GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN

2284 Untersiebenbrunn

Hauptstraße 16

Bez. Gänserndorf (NÖ)

Telefon: 02286/2320

Fax: 02286/2320-16

mail: gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at

www.untersiebenbrunn.com

Bearbeiter : Hr. Reischel

21.10.2013

Herrn

Werner Schuster

Zustellungsbevollmächtigter

Initiativantrag

Rosenweg 7

2284 Untersiebenbrunn

BESCHEID

Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Untersiebenbrunn hat aufgrund des Antrages von Herrn Werner Schuster als Zustellungsbevollmächtigter und Herrn Dieter Dorner als Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten – Initiativantrag gemäß § 16 und 16a NÖ Gemeindeordnung, zur Durchführung einer Volksbefragung in der Gemeinde Untersiebenbrunn mit folgender Fragestellung: „Soll der Gemeinderat die Flächenumwidmungen von Grünland/Land- und Forstwirtschaft auf Gründland/Windkraft beschließen“? wie folgt entschieden:

Der Antrag zur Abhaltung einer Volksbefragung wird gemäß NÖ Gemeindeordnung § 16a nicht behandelt und unterbleibt.

Begründung

Die Gemeinde Untersiebenbrunn teilt mit, dass nach Vorlage Ihres Antrages vom 01.07.2013, unabhängig von der Prüfung zur Zulässigkeit, eine Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt ist. Trotz Streichungen bzw. Doppeleinträgen wäre die Voraussetzung zur Abhaltung, aufgrund der erreichten vorliegenden Unterschriften, gegeben.

Grundsätzlich wäre den Wünschen und Begehren der Initiative zur Abhaltung einer Volksbefragung nachzukommen und die erforderlichen Schritte hierzu einzuleiten. Angemerkt wird, dass der Initiativantrag bereits zu einem Zeitpunkt eingeleitet und eingebracht wurde, wo bereits ein Widmungsstopp für die Errichtung von Windkraftanlagen durch das Land NÖ verfügt worden ist. Dieser Beschluss vom NÖ Landtag erfolgte bereits im Mai 2013.

Für die Zulässigkeit der Volksbefragung sind auch andere Faktoren zu berücksichtigen. Hier verweisen wir auf die Fragestellung die lautet:

„Soll der Gemeinderat die Flächenumwidmungen von Grünland/Land- und Forstwirtschaft auf Gründland/Windkraft beschließen“?

Die Fragestellung muss gemäß NÖ Gemeindeordnung § 65 Abs. 3 nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.

Aufgrund der bereits vom Land NÖ genehmigten Umwidmungen - RU1-R-644/019-2011 am 03.01.2013 und - RU1—R-644/021-2012 vom 23.01.2013 ist die Fragestellung daher nicht mehr nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, da im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Untersiebenbrunn bereits Widmungen Grünland/Windkraftanlagen ausgewiesen sind.

Die Änderung der Fragestellung zum Thema setzt voraus, dass neuerlich Unterschriften einzuholen sind und eine entsprechende neue Fragestellung formuliert werden müsste. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass bei einer sofortigen Durchführung der Volksbefragung Kosten für die Abhaltung der Wahlhandlung anfallen, ohne vorher die Zonierungsvorschriften durch das Land NÖ zu kennen.

Der Gemeinderat hat sich mit dem Thema „Genehmigungen von Windeignungszonen“ befasst, eine Klarstellung für die BürgerInnen herbeigeführt und in seiner fortgesetzten Gemeinderatssitzung am 17.09.2013 folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

GGR Franz Kopriva stellt den Antrag an den Gemeinderat eine Volksbefragung für die Errichtung von vier Windkraftanlagen im südlichen Bereich der Gemeinde Untersiebenbrunn vor dem Beschluss des Gemeinderates zur Umwidmung, vornehmen zu lassen, wenn

- 1) *nach einer Zonierung durch das Land NÖ diese Eignungszone für die Errichtung von Windkraftanlagen vorliegt bzw.*
- 2) *eine naturrechtliche Vorprüfung durch die Gemeinde eine Umwidmung, bzw. Errichtung von vier Windkraftanlagen positiv bescheinigt.*

Aufgrund eines derzeitigen Widmungsstopp vom Land NÖ für Umwidmungen auf Grünland/Windkraftanlagen sind derzeit keine Widmungsänderungen in diesem Zusammenhang möglich. Sollte das Land NÖ eine positive Beurteilung für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gemeindegebiet vorsehen, wird vor einer Umwidmung für die Errichtung von Windkraftanlagen eine Volksbefragung in der Gemeinde Untersiebenbrunn durchgeführt.

Sollte keine positive Beurteilung durch das Land NÖ erfolgen und keine weiteren Widmungen in diesem Gemeindegebiet ermöglicht werden, ist eine Volksbefragung nicht mehr erforderlich und keine Kosten für die Gemeinde entstehen.

Die beschlossene Vorgehensweise im Gemeinderat ist aus Kostengründen sinnvoll und es wurde spruchgemäß entschieden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters kann das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Gemeindeamt Untersiebenbrunn, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn, gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürger
Rudolf P.